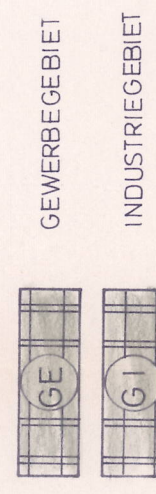
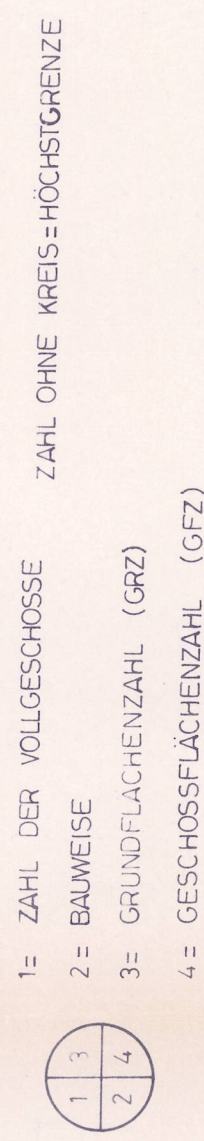


PLANZEICHENERLAUTERUNG

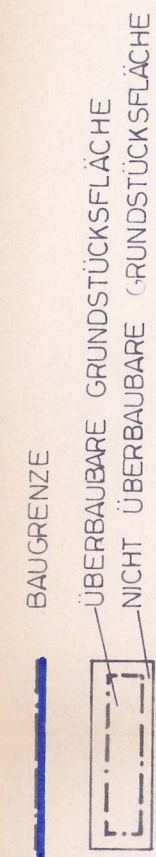
PLANZEICHENERLAUTERUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.03.1977; GEANDERT AM 23.01.1990
ART DER BAULICHEN NUTZUNG



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

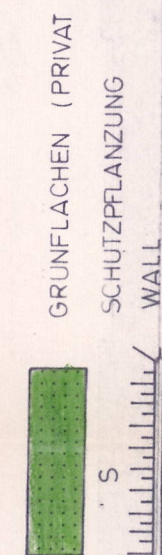


BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
0 ABWEICHENDE BAUWEISE



HAUPTVERSORGUNG - UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN
ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS (EINE BEBAUUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM ÜBEREINSTEMMEN MIT DEM ZUSTÄNDIGEN ENERGIEVERSORGUNG - UNTERNEHMEN ZULÄSSIG)

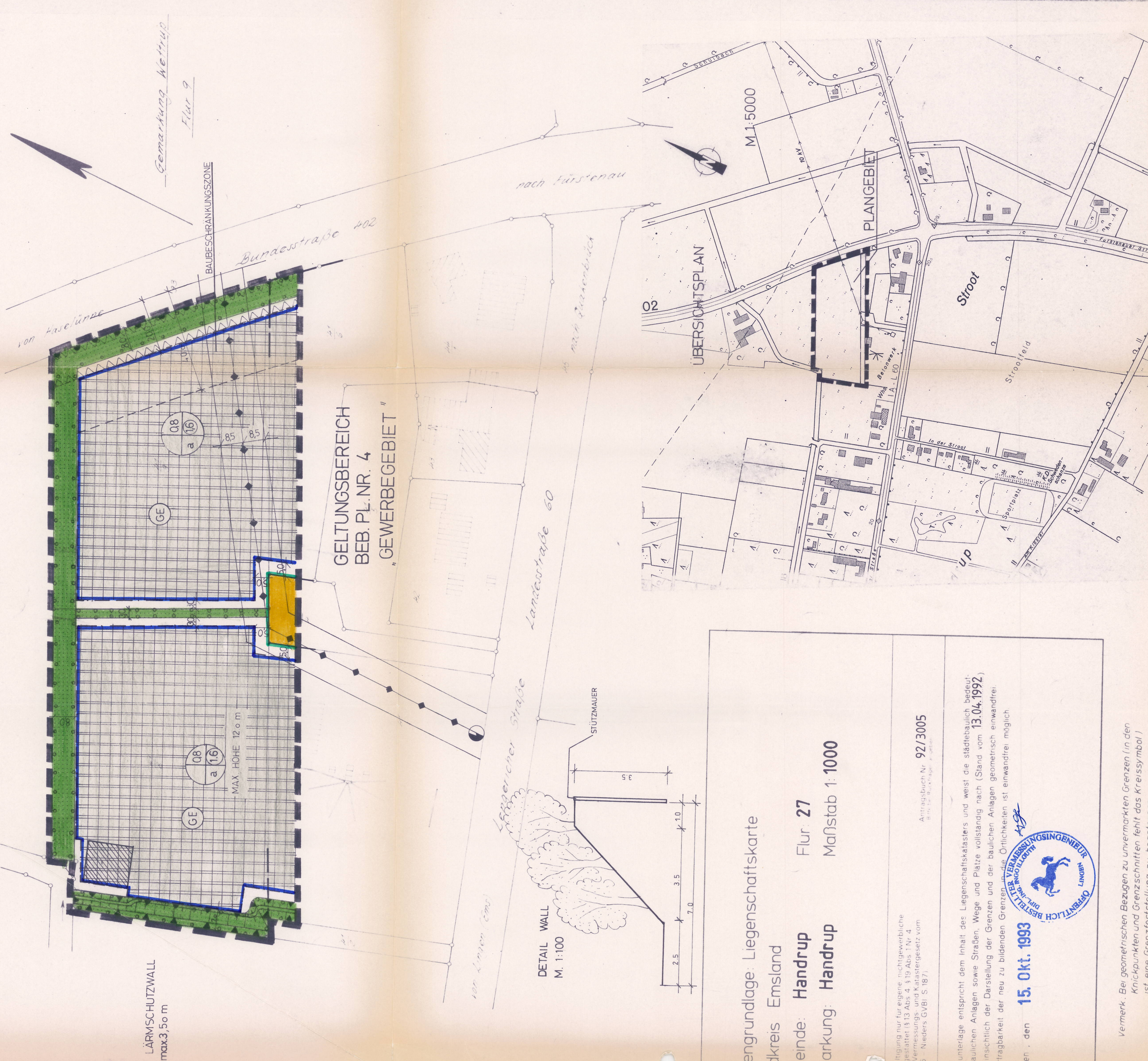
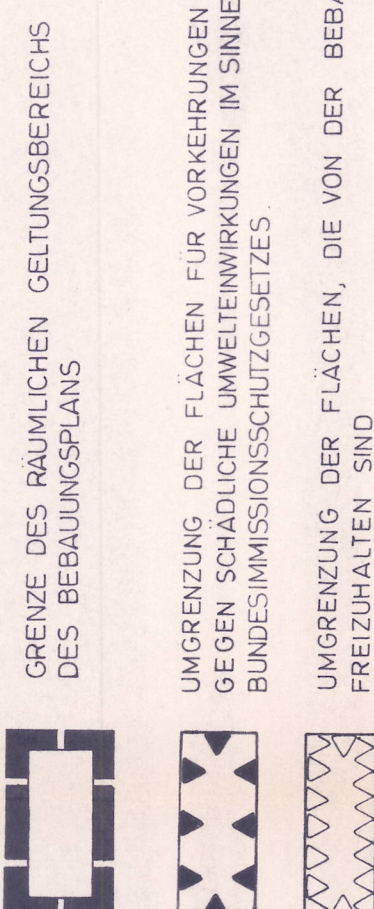
GRÜNLÄCHEN



PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ. ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT



SONSTIGE PLANZEICHEN



DETAIL WALL M. 1:100

Flur 27
Handrup
Handrup
Maßstab 1:1000

92/3005
Antragsdatum Nr. 92/3005 vom 15. Okt. 1993



Vermerk: Bei geometrischen Bezügen zu unvermarkten Grenzen (in den Knickpunkten und Grenzschnitten fehlt das Kreissymbol) ist eine Grenzfeststellung zu beantragen.

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG
HAT DER RAT DER GEMEINDE HANDRUP

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 A „GEWERBEBEZIEH II“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND NACHSTEHENDEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

HANDRUP DEN 19.8.1993
Bürgermeister
Gemeindevizektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§1 GEMÄß § 1(6) BAUNVO SIND IM GE-BE-BEIT BAUVORHABEN NACH § 8 (3) BAUNVO AUCH ALS AUSNAHME NICHT ZULÄSSIG.

§2 IM GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANS GILT GEM. § 2(4) BAUNVO DIE ABWEICHENDE BAUWEISE, GEBÄUDE DÜRFEN EINE LÄNGE VON 50 m ÜBERSCHREITEN, MAX. LÄNGE 100m DABEI SIND GRENZABSTÄNDE IM SINNE DES § 7 NBAUO WIE BEI DER OFFENEN BAUWEISE EINZUHALTEN.

§3 DER GEBÄUDE IN DEM GE-BE-BEIT GEMESSEN VON OK BAULIHER ÜBERSCHREITEN ERBODEN DARF 12m NICHT ÜBERSCHREITEN. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE UND TECHNISCHE ANLAGEN WIE FILTER, RÜCKKÜHLAGGREGATE, KRAHNBAHNEN ECT. FÜR SILOANLAGEN GILT EINE HÖHENBESCHRÄNKUNG VON 15m GEMESSEN WIE O.A.

§4 DER LÄRMSCHUTZWALL DARF ZUR OSTSEITE DURCH EINE STÜTZMAUER IN MAX. HÖHE VON 3,50m - GEMESSEN VON OK. GEGEN DEN BODEN BIS OK.MAUER - AUSGEBILDET WERDEN.

§5 IM SCHUTZSTREIFEN DER 10 KV-FREILEITUNG VON 8,50m BREITEN DER LEITUNGSLÄCHE DÜRFEN NUR BAULICHE RICHTIG WERDEN. DAREN GESAMTÖHE 3m ÜBER ERDGLEICHE NICHT ÜBERSCHREITEN UND DAREN DACHNEIGUNG FEHLERHEIMEND IST. SIND BAUTEN GEPLANT, DIE IN DIE SCHUTZSTREIFENLINIEN RAGEN, SO SIND DIE PLANUNTERLAGEN DER VEW - BEZIERKSDIREKTION MÜNSTER EINZUREICHEN, DAMIT DIESE GEPRÜFT WERDEN KÖNNEN, OB DIE SICHERHEITABSTÄNDE AUSREICHEND SIND.

§6 a. IN DER BAUBESCHRÄNKUNGSZONE GEM § 9(2) FSTRG VON 40m VOM FAHRBAHRAND DER 402 IST BEI DER ERRICHTUNG VON WERKEN ANLAGEN, FREISTEHEND ODER AN GEBÄUDEN - DAS STRASSENBAUAMT LINGEN ZU BETEILIGEN.

b. DIE GRUNDSTÜCKE ENTLANG DER B402 SIND LÖCKENLOS UND FEST GEGEN DIE BUNDESSTRASSE ABZUGRENZEN. ZÄUNE, MAUERN ODER HOLZWENDE SIND AUF DER SEITE DES GE-BE-BEITES VON DER SCHUTZANPFLANZUNG ZU ERRICHTEN.

HINWEISE

GEMÄß § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGINGEWIESEN, DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 11.08.1993 DARGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRIT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. SIE WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. FÜR DIESEN BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. FÜR DIESEN BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANBELEGES... 15.04.94
Handrup
Gemeindevizektor

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM § 25 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WÖRDEN.

INNERHALB VON FÜNF JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WÖRDEN.

Handrup
Gemeindevizektor

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 A „GEWERBEBEZIEH II“ DER GEMEINDE HANDRUP LANDKREIS EMSLAND

URSCHRIFT
PLANUNGSBÜRO HUTNER OSMABRÜCK

BEARBEITET 18.05.1992
GEANDERT
PLANUNGSBÜRO HUTNER OSMABRÜCK